

Informationsblatt

zum Antrag auf Erteilung einer Berechtigung
gemäß § 26 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002



LAND
OBERÖSTERREICH

Überprüfungsberechtigt sind (Voraussetzungen):

siehe nachstehenden Link: [Oö. Überprüfungsberechtigungsverordnung](#)

Ausübung der Tätigkeit

• **Einsatz fachlich geeigneter Personen für Abnahme sowie wiederkehrende Überprüfung**

- Überprüfungsberechtigte für Heizungs- bzw. Feuerungsanlagen dürfen nur fachlich geeignete Personen für diese Tätigkeit heranziehen
- Überprüfungsberechtigte bleiben jedoch für die ordnungsgemäße Durchführung der Abnahme bzw. Überprüfung verantwortlich; siehe nachstehenden Link: [Oö. LuftREnTG](#)

• **Messgeräte für Heizungsanlagen (feste, flüssige, gasförmige Brennstoffe)**

Wichtig ist, dass die Messgeräte den Anforderungen der Normen entsprechen und die Kalibrierung entsprechend der Herstellerangaben erfolgt.

- Die für Emissionsmessungen verwendeten Messgeräte und Einrichtungen müssen den Anforderungen der ÖNORMEN EN 50379-1 und EN 50379-2 entsprechen
- Gasprüfgerät der Gruppe 4 – Gaskonzentrations-Messgerät zur Bestimmung von Leckagen an Inneninstallationsleitungen bzw. frei verlegten Leitungsteilen der ÖVGW-Richtlinie G 103 "Gasspürgeräte" – Ausgabe Februar 2001 bzw.
- Gasspür- und Gaskonzentrationsmessgeräte gemäß ÖVGW – Richtlinie G O241, Ausgabe September 2014
- Die verwendeten Messgeräte sind nach den Angaben des Herstellers oder der Herstellerin regelmäßig durch diese/n oder durch eine befugte Prüfanstalt überprüfen und eichen zu lassen
- Wenn die Gerätehersteller dafür keine Empfehlungen abgeben, sind die Vorschriften der oben bezeichneten ÖNORMEN einzuhalten

• **Verpflichtung zur Fortbildung**

- Überprüfungsberechtigte sowie beauftragte Dienstnehmer/innen müssen über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen
- Sie sind zu einschlägigen Fortbildungen regelmäßig längstens alle 5 Jahre verpflichtet
- Nachweise über die erfolgte Fortbildung sind von den Überprüfungsberechtigten aufzubewahren

Verwaltungsabgaben und Gebühren

Für die Erteilung einer Prüfberechtigung gemäß § 26 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002

Landes-Verwaltungsabgabe	120,00 Euro
Erteilung der Prüfberechtigung	83,60 Euro
Vergebührung des Antrages	47,30 Euro
Beilagen (3,90 Euro je Bogen)	

Zahlungsfrist: Zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft (UWD)
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (AUWR)



Tel.: (+43) 0732 7720 - 13439
Fax: (+43) 0732 7720 - 213409
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at